

# **Prüfungsordnung der Notarkammer Berlin für den Ausbildungsberuf der Notarfachangestellten/des Notarfachangestellten**

Aufgrund der vom Vorstand der Notarkammer Berlin am 14. Dezember 2016 und 13. November 2019 gefassten Beschlüsse, sowie der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. Januar 2017, 12. Juni 2017, 15. Mai 2019 und 22. November 2019 erlässt die Notarkammer Berlin als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4, § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“.

## **Inhaltsübersicht:**

### **1. Abschnitt: Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

### **2. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

§ 2 Errichtung und Einteilung

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz

§ 5 Aufgaben

§ 6 Verfahren der Prüfungsausschüsse

§ 7 Aufgabenerstellung

### **3. Abschnitt: Befangenheit und Verschwiegenheit**

§ 8 Befangenheit

§ 9 Verschwiegenheit

### **4. Abschnitt: Bestimmung der Prüfungstermine**

§ 10 Prüfungstermine

### **5. Abschnitt: Zwischenprüfung**

§ 11 Ziel und Inhalt

§ 12 Anmeldung

§ 13 Prüfungsbescheinigung

### **6. Abschnitt: Abschlussprüfung**

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 16 Anmeldung zur Abschlussprüfung

§ 17 Prüfungsgebühr

§ 18 Entscheidung über die Zulassung

### **7. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung**

§ 19 Prüfungsgegenstand

§ 20 Gliederung der Prüfung

- § 21 Prüfungsbereiche
- § 22 Niederschrift über den Prüfungsverlauf
- § 23 Nicht-Öffentlichkeit
- § 24 Leitung und Aufsicht
- § 25 Ausweispflicht und Belehrung
- § 26 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 27 Täuschungs- und Beeinflussungsversuch
- § 28 Rücktritt und Nichtteilnahme

## **8. Abschnitt: Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 31 Ergänzungsprüfung
- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Nicht bestandene Prüfung

## **9. Abschnitt: Wiederholung der Abschlussprüfung**

- § 35 Wiederholungsprüfung

## **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 36 Rechtsbehelfe
- § 37 Einsichtsrecht
- § 38 Inkrafttreten, Genehmigung

### **Präambel**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der weiblichen Form entsprechend. Die Abkürzung ReNoPatV steht für die Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten. Der Begriff der Notarkammer bezieht sich stets auf die Notarkammer Berlin. Vom Begriff „Notar“ sind auch Rechtsanwälte umfasst, die zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts zum Notar bestellt sind.

### **1. Abschnitt Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum Notarfachangestellten.

## **2. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

### **§ 2 Errichtung und Einteilung**

- (1) <sup>1</sup>Die Notarkammer errichtet für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“ (Notarfachangestelltenprüfung) Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse werden in der erforderlichen Zahl berufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Prüfungsausschüsse wird von der Notarkammer vorgenommen. <sup>2</sup>In der Regel erfolgt die Einteilung nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Prüfungsteilnehmer.

### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
1. als Beauftragter der Arbeitgeber einem Notar,
  2. als Beauftragter der Arbeitnehmer einem Notarfachangestellten oder einem Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder einem Notarfachwirt
  3. einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule, die den Unterricht für die Auszubildenden zum Notarfachangestelltenberuf durchführt (Lehrer).
- <sup>2</sup>Für die Mitglieder nach Nr. 1, 2 und 3 werden Stellvertreter mindestens in gleicher Anzahl bestellt. <sup>3</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können mehreren Prüfungsausschüssen angehören. <sup>4</sup>Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Erklärt sich sowohl ein ordentliches Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied für verhindert, kann die Notarkammer für den Einzelfall einen entsprechenden Ersatzstellvertreter für den von der Verhinderung betroffenen Prüfungsteil berufen, welcher der zu vertretenden Gruppe angehören muss.
- (3) <sup>1</sup>Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer berufen; <sup>2</sup>die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Notarkammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. <sup>3</sup>Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Berufsschule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Notarkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren berufen, bei Ersatzberufungen auf die Dauer der laufenden Amtszeit. <sup>2</sup>Das Amt jedes Mitgliedes und jedes

stellvertretenden Mitglieds dauert bis zur Wiederberufung oder bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Notarkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### **§ 4 Vorsitz**

<sup>1</sup>Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. <sup>2</sup>Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

#### **§ 5 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Sie beschließen über die Noten zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen kann ein Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Beschlussfassung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mit der Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. <sup>2</sup>Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. <sup>3</sup>Sofern einer oder mehrere der Beauftragten während der Abnahme der Abschlussprüfung aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden, bleiben die vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden, sofern bereits ein Drittel der zugeteilten Arbeiten bewertet wurde.

#### **§ 6 Verfahren der Prüfungsausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschüsse entscheiden in Sitzungen. <sup>2</sup>Es kann auch ohne Sitzung schriftlich, telefonisch oder in Textform abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (2) <sup>1</sup>Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend oder durch stimmberechtigte Stellvertreter vertreten sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn er ein Mitglied vertritt. <sup>2</sup>Ein Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Gruppe vertreten, für die er bestellt ist. <sup>3</sup>Die Stellvertreter können zu informatorischen Zwecken an den Sitzungen teilnehmen. <sup>4</sup>An den Beratungen über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen, die mit der Prüfungsabnahme befasst sind.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende bekannt.
- (5) Die Notarkammer unterstützt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Überschriftlich, telefonisch oder in Textform gefasste Beschlüsse sind Aktenvermerke anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. <sup>3</sup>§ 21 bleibt davon unberührt.

## **§ 7**

### **Aufgabenerstellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der ReNoPatV und unter Berücksichtigung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule festgelegt. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsausschüsse für zuständig erklärt oder errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. <sup>2</sup>Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen. <sup>3</sup>Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag vorgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 die Prüfungsaufgaben. <sup>2</sup>Er kann, insbesondere für die Zwischenprüfung, überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

## **3. Abschnitt**

### **Befangenheit und Verschwiegenheit**

## **§ 8**

### **Befangenheit**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. <sup>2</sup>Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
  2. Ehegatten,

3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>3</sup>Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. in den Fällen der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) <sup>1</sup>Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Notarkammer, während der Prüfung jedoch dem Prüfungsausschuss, unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle der schriftlichen Prüfung hat dies schriftlich zu erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Befangenheit nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes vom Prüfungsteilnehmer geltend gemacht, so ist der Antrag als verspätet zurückzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss eines Ausschussmitglieds trifft die Notarkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Das betroffene Ausschussmitglied darf an der Beratung und Abstimmung über die Befangenheit nicht teilnehmen.
- (5) Für das infolge Befangenheit ausgeschlossene Mitglied bestellt die Notarkammer ein nicht befangenes Ersatzmitglied. Dies kann auch ein bisher stellvertretendes Mitglied sein. <sup>3</sup>Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. <sup>4</sup>Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. <sup>5</sup>Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 9

### Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder haben über alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Prüfung gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Verhältnis der Ausschüsse und der Ausschussmitglieder untereinander und

gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. <sup>3</sup>Die Notarkammer kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

#### **4. Abschnitt Bestimmung der Prüfungstermine**

##### **§ 10 Prüfungstermine**

- (1) <sup>1</sup>Die Notarkammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Berücksichtigung des Ablaufes der Berufsausbildung und des Schuljahres und setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Lehrjahres stattfinden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Notarkammer festgelegt und in geeigneter Weise mindestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Termine sollen den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern, den Auszubildenden und den Ausbildenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfungsbewerber sind an den Prüfungstagen von der Tätigkeit im Ausbildungsnotariat sowie vom Berufsschulunterricht freizustellen.

#### **5. Abschnitt Zwischenprüfung**

##### **§ 11 Ziel und Inhalt**

<sup>1</sup>Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. <sup>2</sup>Diese erfolgt nach § 6 der ReNoPatAusbV und erstreckt sich auf die dort für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

##### **§ 12 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung haben die Ausbildenden schriftlich unter Verwendung der von der Notarkammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Notarkammer einzureichen.
- (2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Notarkammer schriftlich anzumelden.

## **§ 13 Prüfungsbescheinigung**

- (1) <sup>1</sup>Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Diese enthält die Feststellung des Ausbildungsstandes, insbesondere Angaben über Leistungsschwächen, die bei der Prüfung festgestellt wurden.
- (2) Die Prüfungsergebnisse sollen den Auszubildenden, gegebenenfalls seinen gesetzlichen Vertretern und den Ausbildenden binnen zwei Monaten ab Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **6. Abschnitt Abschlussprüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungs- oder Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungs- oder Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (mündliche Abschlussprüfung) endet,
2. wer den gesamten praktischen Teil der Ausbildung oder Umschulung bei einem Notar absolviert hat
3. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

<sup>2</sup>Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen.

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung des ausbildenden Notars und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Auszubildende können nur vorzeitig zugelassen werden, wenn ihre Leistungen in den Lernfeldern und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern in der Berufsschule im Durchschnitt mindestens die Note „gut“ erreichen, keines der Lernfelder und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer in der Berufsschule mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde und ihre Leistungen auch von den Ausbildenden im Durchschnitt mit „gut“ bewertet werden.



- (3) <sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. <sup>2</sup>Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. <sup>3</sup>Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.
- (4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/r“ gem. § 43 Abs. 2 BBiG entspricht.

## **§ 16**

### **Anmeldung zur Abschlussprüfung**

- (1) Der ausbildende Notar hat mit Zustimmung des Auszubildenden diesen innerhalb der festgelegten Anmeldefrist schriftlich unter Verwendung vorgeschriebener Formulare bei der Notarkammer zur Prüfung anzumelden.
- (2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Notarkammer schriftlich anzumelden.
- (3) <sup>1</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 15 Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 34, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) <sup>1</sup>Die Notarkammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 43 Abs. 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BBiG ist die Notarkammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
- a) in den Fällen des § 14
    1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
    2. das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft,
    3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    4. ein Lebenslauf (tabellarisch) des Prüfungsbewerbers;
  - b) in den Fällen des § 15
    1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 oder

- Ausbildungsnachweise im Sinne des § 15 Abs. 2 oder Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 3 BBiG,
2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  3. ein Lebenslauf (tabellarisch) des Prüfungsbewerbers.

- c) Von der Vorlage des Lebenslaufes kann abgesehen werden, wenn der Notarkammer ein anlässlich des Beginns der Berufsausbildung oder später eingereichter Lebenslauf vorliegt.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). <sup>3</sup>Die Notarkammer kann bei Nachweis einer konkreten Prüfungsbehinderung Nachteilsausgleich gewähren. <sup>4</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit dem entsprechenden Nachweis innerhalb der Anmeldefrist zur Abschlussprüfung gem. Abs. 1 zu stellen.

## **§ 17 Prüfungsgebühr**

Anmeldende nach § 16 haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr in der von der Notarkammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zur Abschlussprüfung zu entrichten.

## **§ 18 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Notarkammer. <sup>2</sup>Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann von der Notarkammer oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und Satz 2 von dem entscheidenden Ausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

## **7. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung**

### **§ 19 Prüfungsgegenstand**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. <sup>2</sup>In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die erforderlichen berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung

wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. <sup>3</sup>Die ReNoPatV ist in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die in § 8 ReNoPatV genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die ReNoPatV etwas anderes vorsieht.

## **§ 20 Gliederung der Prüfung**

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

## **§ 21 Prüfungsbereiche**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
  2. Beteiligtenbetreuung,
  3. Rechtsanwendung im Notarbereich,
  4. Kosten sowie
  5. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (2) In den folgenden Prüfungsbereichen soll der Prüfling fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten:
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Notarbereich; die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen (150 Minuten),
  3. Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- (3) In dem Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung soll mit dem Prüfling ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden.
  - a) Für die Prüfung in diesem Bereich wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
    1. Notariatsgeschäfte,
    2. notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
    3. Kostenrecht oder
    4. elektronischer Rechtsverkehr im Notariat.
  - b) Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
  - c) Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

## **§ 22 Niederschrift über den Prüfungsverlauf**

- (1) Über den Verlauf des mündlichen Teils sowie des schriftlichen Teils der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>In der Niederschrift zum mündlichen Teil sind insbesondere festzuhalten: Ort und Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Namen der an- und abwesenden Prüfungsteilnehmer sowie die Bewertung der Leistungen im Rahmen des fallbezogenen Fachgesprächs. <sup>2</sup>In der Niederschrift ist des Weiteren Beginn und Ende der Prüfung sowie stichpunktartig deren wesentlicher Verlauf festzuhalten.
- (3) Absatz 2 gilt für den schriftlichen Teil der Prüfung entsprechend.
- (4) Die Niederschrift ist bei dem mündlichen Teil der Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben, bei dem schriftlichen Teil der Prüfung von dem Aufsichtsführenden.

## **§ 23 Nicht-Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vertreter der obersten Landesbehörde und der Notarkammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Notarkammer können anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Notarkammer andere Personen als Gäste zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht. <sup>4</sup>Bei Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein, die die Prüfung abgenommen haben.

## **§ 24 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitizes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

## **§ 25 Ausweispflicht und Belehrung**

<sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstößen, sowie Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. <sup>3</sup>Mit Abschluss der Belehrung beginnt die Prüfung.

## **§ 26**

### **Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung**

- (1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er
  1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören versucht,
  2. sich in einem Zustand befindet, der die Gefährdung anderer Prüfungsteilnehmer oder die Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs befürchten lässt.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>In dringenden Fällen entscheiden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im mündlichen Teil und der örtliche Aufsichtsführende im schriftlichen Teil der Prüfung.
- (3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 26 Abs. 1, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 28 entsprechend.

## **§ 27**

### **Täuschungs- und Beeinflussungsversuch**

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) nicht bestanden. <sup>3</sup>Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar.
- (2) Wird während der Abschlussprüfung festgestellt, dass der Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Dieser Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für den mündlichen Teil der Prüfung.
- (4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Ist das Prüfungsergebnis bekanntgegeben worden, so kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben sind, die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigt werden. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.
- (6) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsteilnehmer ist zu hören.

- (7) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden bei den schriftlichen Prüfungsteilen befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>2</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und den Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

## **§ 28 Rücktritt und Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

## **8. Abschnitt Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

### **§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen werden vom Prüfungsausschuss für jeden Prüfungsteilnehmer bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt nach Maßgabe von § 5 bis § 7.
- (2) Jede Prüfungsleistung ist von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten; die Zweit- und Drittkorrigierenden dürfen von den Randnotizen und der Bewertung der Erst- und Zweitkorrigierenden Kenntnis nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Prüfungsbereichen wie folgt zu bewerten:

- a) Note 1 = sehr gut  
 eine besonders anzuerkennende Leistung  
 Note 2 = gut  
 eine den Durchschnitt überragende Leistung  
 Note 3 = befriedigend  
 eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
 Note 4 = ausreichend  
 eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht  
 Note 5 = mangelhaft  
 eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
 Note 6 = ungenügend  
 eine völlig unbrauchbare Leistung

- b) <sup>2</sup>Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

|          |          |                |
|----------|----------|----------------|
| 92 – 100 | = Note 1 | = sehr gut     |
| 81 – 91  | = Note 2 | = gut          |
| 67 – 80  | = Note 3 | = befriedigend |
| 50 – 66  | = Note 4 | = ausreichend  |
| 30 – 49  | = Note 5 | = mangelhaft   |
| 0 – 29   | = Note 6 | = ungenügend   |

- (4) <sup>1</sup>Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Orthographie und Interpunktion gewürdigt werden. <sup>2</sup>Bei Defiziten können bis zu 10% der erreichbaren Gesamtpunktzahl abgezogen werden.

- (5) Eine nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ und 0% bewertet.

- (6) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent
2. Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent
3. Rechtsanwendung im Notarbereich mit 30 Prozent
4. Kosten mit 30 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent

- (7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

- (8) <sup>1</sup>Die Nachkommastellen werden erst bei der Feststellung des Gesamtergebnisses gerundet. <sup>2</sup>Bei einem Ergebnis, das in der ersten Dezimalstelle nach dem Komma fünf oder mehr beträgt, wird aufgerundet, ansonsten abgerundet.

### **§ 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der schriftlichen Prüfung die Ergebnisse der Prüfung fest.
- (2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist den Prüfungsteilnehmern vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Zwischen der Mitteilung der Prüfungsergebnisse und der mündlichen Prüfung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
- (3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Prüfungsausschuss dem Geprüften das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung unter Mitteilung der Einzelnoten bekannt.

### **§ 31 Ergänzungsprüfung**

- (1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Notarbereich“, „Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- (2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Für die Ergänzungsprüfung ist die Bewertungsskala nach § 29 Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Das Ergebnis nach § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des nach § 29 Abs. 2 festgestellten Ergebnisses der schriftlichen Prüfungsarbeit in diesem Prüfungsfach.

### **§ 32 Prüfungszeugnis**

- (1) Die Notarkammer erteilt dem Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ein Prüfungszeugnis.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungszeugnis enthält:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“, Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,



2. den Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“,
3. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung, das ist der Tag der letzten Prüfungsleistung,
5. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Beauftragten der Notarkammer mit Siegel.

<sup>2</sup>Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (37 Abs. 3 BBiG).

### **§ 33 Widerspruchsverfahren**

Sofern ein Prüfungsteilnehmer Widerspruch einlegt und im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und nachvollziehbar Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen erhebt, ist der Widerspruch zum Zwecke des Überdenkens der Prüfungsentscheidung, der Stellungnahme und zur Ermöglichung einer Nach- bzw. Neubewertung dem Prüfungsausschuss zu übermitteln, gegen dessen Bewertung Einwendungen erhoben wurden.

### **§ 34 Nicht bestandene Prüfung**

<sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sowie gegebenenfalls seine gesetzliche Vertreter von der Notarkammer einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen unzureichende Leistungen erbracht worden sind. <sup>3</sup>Auf die Wiederholungsprüfung gemäß § 35 ist hinzuweisen. <sup>4</sup> Der ausbildende Notar wird über das Prüfungsergebnis unterrichtet.

## **9. Abschnitt Wiederholung der Abschlussprüfung**

### **§ 35 Wiederholungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum nächsten unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

- (2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 15 bis 18) gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **10. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Notarkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

### **§ 37 Einsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs unter Aufsicht Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften über den mündlichen Teil der Prüfung sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften über den schriftlichen Teil der Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 38 Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist im Amtsblatt von Berlin zu veröffentlichen.
- (2) Die Prüfungsordnung wurde am 27.12.2019 (ABl. Nr. 54, 8418) gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales genehmigt.

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales am 28.11.2019.

Alexander Kollmorgen  
Präsident der Notarkammer Berlin